

TOP Ö 10.2

Sitzung des Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach am 20.10.2015

Anlage 2

Stellungnahme der Verwaltung zum Tagesordnungspunkt Ö 10.2:

Antrag der „Demokratischen Liste“ vom 05.10.2015 zur Erstellung eines Sachstandsberichtes und Fragebogens zum Thema „Diversity Management“

Zu Ziffer 1. des Antrages:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 auf Empfehlung des Integrationsrates nach Vorberatung im Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann sowie im Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Bemühungen im Hinblick auf das Vielfältigkeitsmanagement weiterhin im Rahmen von Überlegungen zur Personal- und Organisationsentwicklung zu berücksichtigen.“

In der dem Beschluss zu Grunde liegenden Vorlage Nr. 0330/2014 führte die Verwaltung folgendes aus:

„Gemäß § 1 Sätze 4 bis 6 Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach berät der Integrationsrat den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in allen Angelegenheiten, die nichtdeutsche Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen. Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Bergisch Gladbach befassen. Hierzu ergreift er Initiativen, stellt Anträge und gibt Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab.“

Der Integrationsrat hat sich in seiner Sitzung am 26.06.2014 auf Antrag des Integrationsratsmitglieds Herrn Samirae mit der Thematik „Diversity-Management für die Stadt Bergisch Gladbach und Beitritt zur ‚Charta der Vielfalt‘“ befasset. Der Integrationsrat fasste mehrheitlich bei fünf Gegenstimmen und einer Enthaltung folgenden Beschluss:

Der Integrationsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach:

- 1. Die Stadt Bergisch Gladbach soll der „Charta der Vielfalt“ beitreten. Des Weiteren soll die Stadt alle Beteiligungsgesellschaften bitten, ebenfalls der Charta beizutreten. Der Bürgermeister wird gebeten, den Antrag zum Beitritt vorzubereiten und zu stellen.*
- 2. Die Verwaltung soll beauftragt werden, Konzepte im Sinne eines „Diversity-Managements“ für die Stadtverwaltung Bergisch Gladbach weiterzuentwickeln und noch in diesem Jahr zur Beschlussfassung vorzulegen. Ebenso sollen die Beteiligungsgesellschaften und städtischen Eigenbetriebe gebeten werden, eine solche Konzeption zu entwickeln und umzusetzen.*

In der Sitzung des Rates am 25.03.2010 wurde ein Antrag der damaligen Fraktion DIE LINKE. (mit BfBB) zur Prüfung eines „soziodemografischen Vielfältigkeitsmanagements auf allen Ebenen der Verwaltung“ durch den Rat mehrheitlich abgelehnt.

(...)

Zu der Empfehlung des Integrationsrates nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Verwaltung ist sich der Bedeutung des Vielfältigkeitsmanagements bewusst und wird dies auch im Zusammenhang der Personalentwicklung berücksichtigen. Unabhängig davon wird seitens der Stadt im Bereich des Vielfältigkeitsmanagements bereits Einiges getan (beispielhafte Aufzählung):

- *Ziele und Maßnahmen zur Gleichstellung von Frau und Mann (Plan zur Chancengleichheit)*
- *Aktionsplan Inklusion zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde vom Rat beschlossen und wird umgesetzt*
- *Inklusionsbeirat und Seniorenbeirat wurden als freiwillige Beiräte neben dem pflichtig einzurichtenden Integrationsrat eingerichtet und werden von der Verwaltung geschäftsführend begleitet*
- *Integrationskonzept wurde vom Rat beschlossen und wird umgesetzt*
- *Stelle einer Integrationsbeauftragten wurde geschaffen*
- *Entwurf einer Integrationsvereinbarung wurde von der Schwerbehindertenvertretung vorgelegt und befindet sich in der Abstimmung*
- *Einzelmaßnahmen der Personalverwaltung im Rahmen von familienfreundlichen und lebensphasengerechten Arbeitszeitregelungen sowie bei Personalauswahl (Stellenausschreibungen)*
- *Hinweis bei externen Stellenausschreibungen, dass schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen besonders berücksichtigt werden und Hinweis, dass die Ausschreibung sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund wendet*

Die Verwaltung wird ihre Bemühungen im Hinblick auf das Vielfältigkeitsmanagement weiterhin im Rahmen von Überlegungen zur Personal- und Organisationsentwicklung berücksichtigen.“

Die vorstehenden Ausführungen sind dahingehend zu aktualisieren, dass die Integrationsvereinbarung am 08.09.2015 abgeschlossen wurde (s. Anlage). Die Verwaltung verfährt entsprechend der vorstehend dargestellten Beschlusslage des Rates, die weiterhin gültig ist und empfiehlt vor diesem Hintergrund, Ziffer 1. des Antrages abzulehnen.

Zu Ziffer 2. des Antrages:

Als Anlass für die beantragte Erstellung eines Fragebogens und Abfrage bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt- und Kreisverwaltung mit anschließender Anfertigung und Vorlage einer Auswertung an den Integrationsrat führen die Antragstellerinnen und Antragsteller aus:

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (der Stadt- oder Kreisverwaltung, wird an dieser Stelle offen gelassen) berichten von Vorgesetzten, die sich rassistisch gegenüber der Herkunft des Zunamens äußerten und sich zudem rassistischen Beleidigungen im Arbeitsalltag ausgesetzt sahen. Besonders schwerwiegend ist in diesen Fällen, dass die Diskriminierung seitens der Vorgesetzten ausging und sich die Betroffenen damit in einer besonders hilflosen Situation befanden. Außerdem wird berichtet, dass auch die interne Anlaufstelle, die Gleichstellungsbeauftragte, keine weiteren Maßnahmen ergriff, um den Betroffenen zu helfen. Dadurch waren sie gezwungen, sich externe Hilfe zu suchen.“

Bevor die Verwaltung hierzu in der Sache Stellung nehmen kann, werden die Antragstellerinnen und Antragsteller gebeten, die Vorwürfe gegenüber der Verwaltung schriftlich zu konkretisieren, denn nach den Ausführungen der Antragstellerinnen und Antragsteller bleibt unter anderem offen, ob die geschilderten Sachverhalte überhaupt in die Zuständigkeit der Stadt Bergisch Gladbach (auf die sich auch die Zuständigkeit des Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach beschränkt) und nicht in die Zuständigkeit des Rheinisch-Bergischen Kreises fallen.

Die Verwaltung weist unabhängig davon darauf hin, dass § 27 Absätze 8 und 9 GO NRW die Kompetenzen des Integrationsrates formal wie folgt festlegen: „*Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen. Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.*“

Diese gesetzliche Kompetenzregelung wird durch § 1 Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach wie folgt konkretisiert: „(...) Der Integrationsrat berät den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in allen Angelegenheiten, die nichtdeutsche Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen. Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Bergisch Gladbach befassen. Hierzu ergreift er Initiativen, stellt Anträge und gibt Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab. Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.“

Eine Kompetenz des Integrationsrates, die Verwaltung durch Beschluss des Integrationsrates zur Durchführung bestimmter Aufgaben wie die Durchführung einer Fragebogenaktion und Auswertung und Vorlage der Ergebnisse verpflichtend zu beauftragen, wird mit dieser gesetzlichen Zuständigkeitsregelung nicht begründet.

Integrationsvereinbarung
der Stadt Bergisch Gladbach
Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsplatz

Zwischen der Stadt Bergisch Gladbach,
-vertreten durch den Bürgermeister-

und der Schwerbehindertenvertretung,
-vertreten durch die Schwerbehindertenvertreterin-

und dem Personalrat,
-vertreten durch die Vorsitzende-

sowie in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der
Stadt Bergisch Gladbach
wird folgende

Integrationsvereinbarung

gemäß § 83 SGB IX
geschlossen:

Präambel

Die Integrationsvereinbarung wird mit dem Ziel der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben geschlossen.

Nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Menschen mit Behinderungen sind in besonders hohem Maße auf Schutz und Solidarität in unserer Gesellschaft angewiesen.

Die Stadt Bergisch Gladbach und ihre Eigenbetriebe unterstützen mit dieser Integrationsvereinbarung das Ziel, schwerbehinderte Menschen in das Arbeitsleben einzugliedern und ihre berufliche Situation zu verbessern. Sie übernimmt damit eine gesellschaftliche Vorbildfunktion. Die Integration von Menschen mit Behinderung ist ein fortwährender Prozess.

Die Integrationsvereinbarung ist eine Ergänzung der nachfolgenden Regelungen in ihren jeweiligen aktuellen Fassungen:

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)
- Richtlinie zum SGB IX des Innenministeriums NRW für den Öffentlichen Dienst
- Behindertenrechtskonvention (BRK) der Vereinten Nationen aus 2008 (seit 29.03.2009 geltendes Recht in Deutschland und seit Dezember 2010 in der EU)

Es wird als selbstverständlich angesehen, dass Beschäftigte mit Behinderung ihre Dienstpflichten trotz ihrer Behinderung voll erfüllen.

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung kommt für die schwerbehinderten und den ihnen gleichgestellten Beschäftigten der Stadt Bergisch Gladbach zur Anwendung.

Sie gilt für den Bereich der gesamten Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe sowie der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

Menschen sind schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 vorliegt. Diesen sollen behinderte Menschen mit einem GdB von weniger als 50, aber wenigstens 30, gleichgestellt werden (Feststellung Agentur für Arbeit), wenn bei ihnen die Voraussetzungen für eine Gleichstellung vorliegen und sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder behalten können. (§2 Abs. 2 und 3 SGB IX).

2. Prävention, Rehabilitation

Für die Integration der schwerbehinderten Beschäftigten ist die Verwaltungsleitung zuständig. Bei erkennbaren personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten, die das Beschäftigungsverhältnis bedrohen, schaltet sie die Schwerbehindertenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte und den Personalrat frühzeitig ein, um eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

3. Begleitung durch Beteiligte

Die an der Integrationsvereinbarung Beteiligten (Arbeitgeberin, Beauftragte/Beauftragter der Arbeitgeberin, Schwerbehindertenvertretung und Personalrat) begleiten die Umsetzung dieser Vereinbarung. Auf Einladung der Schwerbehindertenvertretung können hierzu die Beteiligten einmal jährlich zu einem Erfahrungsaus-

tausch über die Angelegenheiten der Gruppe der schwerbehinderten Beschäftigten zusammentreten.

4. Unterrichtung/Anhörung der Schwerbehindertenvertretung

Die Unterrichts- und Anhörungspflicht der Schwerbehindertenvertretung gilt in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe oder den ihnen Gleichgestellten berühren, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Ziele

5.1 Personalplanung

Die Stadt Bergisch Gladbach nimmt die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtquote von 5 % sehr ernst und strebt die Einstellung von mindestens einem schwerbehinderten Menschen in jedem Kalenderjahr an. Im Rahmen von Vorstellungsgesprächen wird hierauf besonders geachtet (Aktionsplan Inklusion 2013).

Gleiches gilt für die Einstellung von schwerbehinderten Auszubildenden.

Bei Umsetzung oder Abordnung von schwerbehinderten Beschäftigten werden ihnen Arbeitsplätze angeboten, die ihre Leistungsfähigkeit bzw. ihre gegebenen Einschränkungen berücksichtigen. Auf Wunsch der/des Betroffenen wird die Schwerbehindertenvertretung hinzugezogen.

5.2. Einstellung schwerbehinderter Menschen

Zur Einhaltung der im SGB IX festgesetzten Beschäftigungsquote und zur Verbesserung der Integration arbeitsloser schwerbehinderter Menschen werden Personen mit einer Schwerbehinderung zu einer Bewerbung angeregt.

Bei der Besetzung freier Stellen wird geprüft, ob schwerbehinderte Menschen diese Stelle besetzen können. Der Fachbereich 1/Personal und die Schwerbehindertenvertretung stellen im Vorfeld anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen fest, ob der Bewerber/die Bewerberin dem Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle entspricht und eine Einladung zum Vorstellungsgespräch erfolgt.

5.3. Ausbildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung

5.3.1 Die Stadt Bergisch Gladbach wird Ausbildungsplätze auch mit geeigneten schwerbehinderten bzw. ihnen gleichgestellten Jugendlichen und jungen Erwachsenen besetzen. Die Entscheidung über die Einstellung von Auszubildenden mit einer Behinderung wird im Rahmen des Auswahlverfahrens geklärt. Soweit beim Auswahlverfahren behinderungsbedingte Hilfen erforderlich sind, werden diese zur Verfügung gestellt.

5.3.2 Bei der Einrichtung der Ausbildungsplätze wird grundsätzlich auf die Barrierefreiheit im Einzelfall geachtet.

5.3.3 Theoretische und praktische Ausbildung werden so gestaltet, dass der behindertenspezifische Bedarf der/des Betroffenen berücksichtigt wird und die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden können. Liegen behinderungsbedingte Einschränkungen vor, wird bereits während der Ausbildung für die Zeit danach ein geeigneter Einsatzbereich gesucht.

5.4 Prüfungserleichterungen

Zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile werden bei Prüfungen der Behinderung angemessene Prüfungserleichterungen gewährt. Die Ausbildungsleitung informiert die Prüfungsstelle und die Schwerbehindertenvertretung hierzu. Der behinderungsspezifische Bedarf wird vorab ermittelt.

Der Umfang der Prüfungserleichterungen wird im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung, der/dem Auszubildenden sowie der Ausbildungseinrichtung abgestimmt.

5.5 Dienstliche Beurteilung/Leistungsorientierte Bezahlung

Behinderungsbedingte Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit werden bei der dienstlichen Beurteilung sowie der leistungsorientierten Bezahlung berücksichtigt. Auf Wunsch der/des Betroffenen ist die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen. Auf die bestehenden städtischen Regelungen wird verwiesen.

5.6 Fachbereichsübergreifende Maßnahmen / Beschäftigungspflicht

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des SGB IX ist eine Querschnittsaufgabe. Aus diesem Grunde sind alle Fachbereiche - neben der zentralen Aufgabenstellung des Fachbereiches 1- für die Integration der Beschäftigten mit Behinderung mitverantwortlich.

Der Fachbereich 1 schaltet die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die Beschäftigte mit Behinderung betreffen, unverzüglich ein und unterrichtet umfassend vor einer Entscheidung. Durch die frühzeitige Einbindung der Schwerbehindertenvertretung sollen bereits im Vorfeld präventive Maßnahmen getroffen werden.

5.7 Teilzeitarbeitsplätze/ Arbeitsformen

Die Stadt Bergisch Gladbach stellt im Rahmen der dienstlichen und organisatorischen Möglichkeiten Teilzeitarbeitsplätze zur Verfügung.

Bei der Weiterentwicklung von Arbeitszeitmodellen und Arbeitsformen (z. B. Teleheimarbeit) werden die Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigt.

Ggf. wird geprüft, ob eine Finanzierung über die Ausgleichsabgabe erfolgen kann.

5.8 Arbeitszeit/Arbeitspausen

Der Umgang mit Abwesenheitszeiten ist grundsätzlich in der Dienstvereinbarung zur Gleitenden Arbeitszeit geregelt.

Unter Berücksichtigung der individuellen Einschränkungen können in Abstimmung mit Fachbereich 1 und der jeweiligen Fachbereichsleitung im Einzelfall zusätzliche Arbeitspausen gewährt werden. Die Notwendigkeit ist von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

5.9 Arbeitsplatzgestaltung

Bei der Planung von Neubauten bzw. Umbauten wird auf die Einhaltung der Barrierefreiheit geachtet.

Für notwendige bauliche Veränderungen ist die zuständige Organisationseinheit verantwortlich. Sie setzt sich während der Planung einer Maßnahme mit der Schwerbehindertenvertretung in Verbindung und stellt Anträge auf Zuschussgewährung.

Die/der Vorgesetzte ist für die Schaffung der notwendigen Einrichtung und Ausstattung behindertengerechter Arbeitsplätze verantwortlich und veranlasst das Erforderliche. Die Schwerbehindertenvertretung und/oder die örtliche Fürsorgestelle können hinzugezogen werden.

5.10 Parkmöglichkeiten

Schwerbehinderten Beschäftigten, die aufgrund ihrer Behinderung über eine Ausnahmegenehmigung zum Parken verfügen (Parkerleichterung für Behinderte), wird in Abstimmung mit der städtischen Ordnungsbehörde ein Parkplatz in der Nähe ihrer Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt.

5.11 Qualifizierung der Schwerbehindertenvertretung

Die Stadt Bergisch Gladbach stellt sicher, dass die Vertretung und Stellvertretung der Schwerbehinderten die erforderlichen Kenntnisse über die Belange von Schwerbehinderten, mögliche Maßnahmen der einzelnen Hilfen und Rechtslagen durch Fortbildung erwerben können. Fortbildungsanträge sind an Fachbereich 1 zu richten.

6. Geltungsdauer / Kündigung

Die Integrationsvereinbarung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Die Integrationsvereinbarung kann jederzeit mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich von den Beteiligten gekündigt werden.

Ungeachtet dessen haben alle Beteiligten das Recht und die Möglichkeit, Vorschläge zu Ergänzungen und/oder Änderungen einzelner Passagen einzubringen bzw. zu veranlassen, um auch kurzfristige Aktualisierungen zu ermöglichen.

Die bestehende Vereinbarung bleibt bis zum Abschluss einer Folgevereinbarung gültig.

7. Inkrafttreten

Die Integrationsvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 8.9.2015


Lutz Urbach
Bürgermeister


Hildegard Allelein
Schwerbehindertenvertretung


Hildegard Gitschier-Piepenbrock
Vorsitzende des Personalrates